Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend „Cybercrime-Konvention: Weltweiter Lagerverkauf der TK-Vorratsdaten?"

Der „Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung" in Deutschland warnte davor, dass mit einer Ratifizierung der Cybercrime-Konvention des Europarates insgesamt 52 Staaten einschließlich Azerbaijan, Russland und den USA einen Zugriff auf EU-Kommunikationsprofile hätten. Die formelle Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Computerkriminalität würde alle Länder – so auch Deutschland – verpflichten, jeder Anforderung auf Kommunikationsdaten durch ausländische Ermittlungsbehörden unverzüglich und im größtmöglichen Umfang Folge zu leisten.

Sonst gängige Auflagen wie das Erfordernis vorheriger richterlicher Anordnungen, den Schutz engster Vertrauensbeziehungen, die nachträgliche Benachrichtigung der Betroffenen, die Beschränkung der Nutzung beziehungsweise Weitergabe personenbezogener Daten oder den Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte wären – so der Arbeitskreis – in der Cybercrime-Konvention **nicht** vorgesehen. Zudem würde der deutsche Beitritt zuem Übereinkommen den Zugang von Ermittlungsbehörden zu den Vorratsdaten nicht nur zur Verfolgung von Computerstraftaten, sondern jeglicher im Ausland mit Strafe bedrohter Handlung zulassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Ist diese Darstellung des „Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung" richtig?

2. Ist es richtig, dass mit Ratifizierung der Cybercrime-Konvention 52 Staaten – darunter auch die USA und Russland – de facto einen unkontrollierten Zugriff auf nationale Kommunikationsdaten – so auch in Österreich – erhalten haben?
   Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen muss auf Basis der Cybercrime-Konvention ausländischen Datenanforderungen durch Österreich entsprochen werden?

3. Welche strafrechtlichen Delikte fallen unter den Anwendungsbereich der Cybercrime-Konvention und unterliegen diesem Datenzugriff?

4. Durch welche internationale oder nationale Maßnahmen kann ein Missbrauch mit diesen übermittelten Daten (z.B. lebenslange Speicherung; Weitergabe) ausgeschlossen werden?

5. Muss durch die Cybercrime-Konvention den Ratifizierungsstaaten in Zukunft auch ein Zugriff auf alle gespeicherten Vorratsdaten eingeräumt werden (z.B. lebenslange Speicherung; Weitergabe)?
   Wenn ja, in welchem Umfang und ufgrund welcher Bestimmung?